

**Satzung  
des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung  
Mecklenburg-Vorpommern**

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“  
(9. Kapitel SGB V) gründet mit Wirkung vom 1. Dezember 1991  
den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern.

**Wenn im Text die männliche Form gewählt wird, so dient dieses  
einzig und allein der flüssigeren Lesbarkeit sowie einem eleganteren Schreibstil  
und keinesfalls der Diskriminierung einzelner Personen oder Gruppen.**

## **§ 1**

### **Name, Bezirk und Sitz**

- (1) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist ein rechtsfähiger Verein. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Schwerin einzutragen. Er führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern e. V.“. Er unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Er hat seinen Sitz in Schwerin.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

Der Medizinische Dienst hat die medizinische und pflegfachliche Beratung, Begutachtung und Prüfung sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung nach Maßgabe der Vorschriften des SGB V und des SGB XI sicherzustellen. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben übernehmen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Medizinischen Dienstes sind:
  - Die AOK Nordost
  - der BKK Landesverband NORDWEST
  - die IKK NORD
  - die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
  - die Ersatzkassen
  - die Bahn BKK
- (2) Andere Krankenkassenverbände sowie Krankenkassen, die nicht bereits Mitglied eines Verbandes nach Absatz 1 sind, können die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben des MDK die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des MDK sind der Verwaltungsrat (Mitgliederversammlung) und der Geschäftsführer (Vorstand gemäß § 26 BGB).

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern (Vertreter der Mitglieder des MDK).

(2) Die Sitze im Verwaltungsrat verteilen sich wie folgt:

AOK	4,
BKK	2,
IKK	2,
SVLFG	2,
Ersatzkassen	4

(3) Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein erster und ein zweiter Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt werden.

(4) Der Geschäftsführer und die Leiter der Geschäftsbereiche des Medizinischen Dienstes können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die hauptamtlichen Vorstände/Geschäftsführer der Mitglieder des MDK oder deren Beauftragte können - soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören – als Sachverständige an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Sprecher des Beirats (siehe § 15) und sein Stellvertreter können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

## **§ 7**

### **Wahl der Verwaltungsratsmitglieder**

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Selbstverwaltungsorganen der Mitglieder des MDK gewählt.
- (2) Ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Neuwahl ersetzt. Absatz 1 gilt entsprechend. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds nimmt der erste Stellvertreter, im Verhinderungsfalle der zweite Stellvertreter, das Amt wahr.

## **§ 8**

### **Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

- (1) Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden jeweils in der ersten Sitzung nach der Neuwahl (§ 11 Abs. 1) aus der Mitte des Verwaltungsrates mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
- (2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so soll der alternierende Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber sein und umgekehrt.

## **§ 9**

### **Aufgaben**

- (1) Der Verwaltungsrat hat
  1. die Satzung, einschließlich ihrer Änderungen, aufzustellen und zu beschließen,
  2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
  3. die Richtlinie für die Führung der Verwaltungsgeschäfte aufzustellen,
  4. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
  5. Amtsentbindungen und -enthebungen von Vertretern im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertretern vorzunehmen,
  6. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu bestellen,
  7. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu entlasten,
  8. den Haushaltsplan und evtl. einen Nachtragshaushalt festzustellen,
  9. über- und außerplanmäßige Aufgaben zu beschließen,
  10. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen,
  11. die Jahresrechnung abzunehmen,
  12. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
  13. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen aufzustellen,
  14. über die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

## **§ 10**

### **Ehrenamt, Entschädigung, Haftung**

- (1) Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Vertretung oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (2) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder wird in der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber dem Medizinischen Dienst sowie dessen Mitgliedern richtet sich nach § 279 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV. Die Haftung des Geschäftsführers richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 11**

### **Amtsdauer, Verlust der Mitgliedseigenschaft**

- (1) Die gewählten Personen werden Verwaltungsratsmitglied an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet. Der neugewählte Verwaltungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Wahltag zusammen. Als Wahltag gilt die Wahl der zuerst tätig werdenden Vertreterversammlung im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch, unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl, mit dem Zusammentritt des neugewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedseigenschaft im Verwaltungsrat gilt § 59 Abs. 1 – 3, Abs. 5 und 6 SGB IV.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich, statt. Darüber hinaus sind Sitzungen des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder es verlangt.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates innerhalb von 4 Wochen zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates ein. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn die in Absatz 3 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst.
- (6) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Das gilt nicht für Angelegenheiten gem. § 9 Nr. 1 und 8. Wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.  
Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies dem Verwaltungsrat mit.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates protokolliert. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13**

#### **Öffentlichkeit, Beratung**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Ein Mitglied im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

## **§ 14** **Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat bei Bedarf Ausschüsse gebildet.
- (2) Den Ausschüssen kann durch den Verwaltungsrat Erledigungskompetenz übertragen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.  
Der Geschäftsführer und die Leiter der Geschäftsbereiche des Medizinischen Dienstes können mit beratender Stimme an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen. Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende.
- (5) Für die Vertretungsregelungen in den Ausschüssen ist für die Mitglieder sowohl die persönliche Stellvertretung als auch die Stimmrechtsübertragung an Mitglieder des Gremiums sowie des Verwaltungsrates möglich. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden muss.
- (6) Über die Beratungen und ihre Ergebnisse in den Ausschüssen wird dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung berichtet.
- (7) Der Medizinische Dienst gewährt den Ausschussmitgliedern eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungsregelung nach § 10 (2) dieser Satzung.

## **§ 15** **Beirat**

- (1) Beim Medizinischen Dienst wird ein Beirat errichtet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Dem Beirat werden insoweit die betreffenden Beschlussvorlagen des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen des Beirates zu den Beschlussvorlagen sind vom Verwaltungsrat in seine Beratung einzubeziehen.
- (2) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden nach den gesetzlichen Vorgaben des § 279 Absatz 4a SGB V bestimmt. Für die Beiratsmitglieder kann jeweils ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Ein ausscheidendes Beiratsmitglied oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Nachbenennung ersetzt; Satz 2 gilt entsprechend. Bis zur Nachbenennung nimmt der Stellvertreter das Amt wahr.

- (3) Die Amtsdauer des Beirats beträgt sechs Jahre. Die erste Amtsperiode des Beirats beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung.
- (4) Der Beirat wählt - erstmalig im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung - aus seiner Mitte und für die Dauer der Amtsperiode einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher mit der Maßgabe, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.  
Wird der Sprecher aus der Gruppe der Vertreter der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen gewählt, so ist der Stellvertreter aus der Gruppe der Vertreter der Pflegeberufe zu wählen und umgekehrt.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.  
Die alternierenden Verwaltungsratsvorsitzenden, der Geschäftsführer und die Leiter der Geschäftsbereiche des Medizinischen Dienstes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (6) Über die Beratungen und Beratungsergebnisse des Beirats berichtet dessen Sprecher oder stellvertretender Sprecher dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung.
- (7) Die Entschädigung der Beiratsmitglieder wird in einer Entschädigungsregelung für den Beirat festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 16 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Haushaltsplan aufzustellen
- (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Beschlüssen und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

## **§ 17 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern des Medizinischen Dienstes festgelegt und von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen aufgebracht, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes haben.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes aufzuteilen und als Umlage zu



erheben. Die Zahl der maßgebenden Mitglieder der Krankenkassen ist nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zum 01.07. eines Jahres zu bestimmen.

(3) Der Medizinische Dienst ist berechtigt, auf die Umlage anteilige vierteljährliche Abschlagszahlungen im Voraus zu verlangen, die jeweils zum Quartalsbeginn fällig werden. Dabei sind die Mitgliederzahlen des Vorjahres maßgebend bis die Mitgliederzahlen des laufenden Jahres vorliegen.

(4) Soweit die nach § 17 Abs. 2 S. 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen ermittelt sind, erfolgt eine Neuberechnung der Umlageanteile und ein etwaig erforderlicher Ausgleich in Form von Erstattungen, Nachforderungen oder Verrechnungen.

(5) Sollte sich auf Grund des Jahresrechnungsergebnisses ein Überschuss der Umlageanteile ergeben, erfolgt - vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Verwaltungsrates - keine Erstattung, sondern dieser wird auf neue Rechnung für das Folgejahr vorgetragen.

(6) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes gemäß § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen. Einnahmen und Ausgaben für die Leistungen nach Satz 1 sind getrennt auszuweisen.

(7) Für die Rechnungslegung des Medizinischen Dienstes gilt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen der Sozialversicherung in der jeweils neusten Fassung entsprechend.“

## **§ 18** **Austritt**

(1) Die Mitglieder des Medizinischen Dienstes können unbeschadet der Verpflichtung aus § 278 Abs. 2 SGB V ihren Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.

(2) Nach ihrem Austritt aus dem Medizinischen Dienst haften die Mitglieder für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Medizinischen Dienstes.

## **§ 19**

### **Art der Bekanntmachung der Satzung**

Satzungsregelungen, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden durch datierte Veröffentlichung auf der Internetseite des MDK M-V e. V. veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang, entscheidet der Verwaltungsrat.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, 11. Mai 2017

---

Edgar Wonneberger

---

Matthias Maurer

alternierende Vorsitzende